

Veröffentlichte Rechtsprechung des Landgerichts Stendal

Das Landgericht Stendal hat seit seinem Bestehen durch die Veröffentlichungen seiner Entscheidungen zur Fortbildung des Rechts beigetragen und mit jenen Veröffentlichungen stets auch die Diskussionen in Rechtsprechung und Rechtsliteratur zu verschiedenen Rechtsfragen angeregt.

Nachfolgend sollen die von den Kammern des Landgerichts Stendal in den vergangenen zehn Jahren veröffentlichten Entscheidungen nach Sachgebieten geordnet in chronologischer Reihenfolge vorgestellt werden:

I. Landwirtschaftsverfahren

- KREISGERICHT STENDAL, Landwirtschaftsgericht Urteil vom 14. Mai 1992
(4 Lw 6/92)

Normen: Art. 20 GG, Art. 134 – 135 a GG, Art. 21 EVertrag, § 66 LwAnpG, § 71 KV, § 21 LEinfG

Titelzeile: Haftung des Landkreises für Rechtsansprüche zwischen ehemaliger LPG und dem damaligen Rat des Kreises; Gesamtrechtsnachfolge

Leitsätze: 1. Das Landwirtschaftsgericht kann trotz derzeitigem Fehlen ehrenamtlicher Richter Landwirtschaftssachen mündlich verhandeln und entscheiden.
2. Der Landkreis ist nicht Gesamtrechtsnachfolger oder Funktionsnachfolger des ehemaligen Rats des Kreises geworden.

Fundstelle: VIZ 1993, 32 (H. Reichenbach)

II. Allgemeines Zivilrecht und Sachenrecht mit Bezügen zu einigungsbedingten Sonder- bzw. Übergangsregelungen im Beitrittsgebiet:

- LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 15. Oktober 1992 (22 S 12/92)

Normen: Anordnung über die Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaus auf dem Lande und über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaus einschließlich des Genehmigungsverfahrens vom 31. August 1976; VO über die Förderung des Baus von Eigenheimen vom 24. November 1971; EigenheimVO vom 31. August 1978; § 11 Abs. 3 S. 2 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung

- Leitsätze:
1. Der Verkauf eines mit betrieblichen Zuschüssen gebauten Hauses löst nach der Verordnung über die Förderung des Baus von Eigenheimen vom 24. November 1971 keine Rückzahlungspflicht von Zuschüssen zum Bau eines Eigenheims aus.
 2. Der in dem Zuschussvertrag enthaltene Passus „gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe“ ist nach dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen ab dem 3. Oktober 1990 im Lichte der veränderten Umstände unter Berücksichtigung der billigen Interessen beider Vertragsparteien auszulegen. Dabei ist dem Interesse des Betriebes, Arbeitnehmer an den Betrieb zu binden, auch heute maßgebliches Gewicht beizumessen. Das Recht des Arbeitnehmers, über seine Betriebszugehörigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages frei zu entscheiden, wird nämlich grundsätzlich nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Ausübung dieses Rechts die vertragliche Pflicht zur Rückzahlung eines Arbeitgeberzuschusses auslöst. Die vor Ablauf der vertraglichen Bleibefrist ausgesprochene Kündigung durch den Arbeitnehmer löst jedoch dann keine Rückzahlungspflicht von Zuschüssen zum Bau eines Eigenheims aus, wenn die Kündigung aus von dem Arbeit- und Zuschussgeber verursachten Gründen erfolgt und dem Arbeitnehmer ein Festhalten an der Betriebszugehörigkeit nicht zuzumuten ist.

Fundstelle: MBl. LSA Nr. 22/1993, S.1083

- LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 30. November 1992 (22 T 14/92)

- Normen: § 11 TreuhG, § 1 TreuhGDV 3, § 2 VZOG, § 39 GBO:
 Titelzeile: Grundbucheintragung einer Vormerkung betreffend ein Grundstück eines ehemaligen volkseigenen Gutes
 Leitsatz: Ist im Grundbuch ein ehemaliges Gut als Rechtsträger des Grundstücks vermerkt, kann eine Vormerkung erst dann eingetragen werden, wenn ein bestandskräftiger Vermögenszuordnungsbescheid vorliegt.

Fundstellen: RGV O 11 (Leitsatz und Gründe)
 VIZ 1993, 315 (Leitsatz)
 ZAP-DDR EN-Nr. 429/93 (red. Leitsatz)

- LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 18. Dezember 1992 (22 T 49/92)

- Normen: § 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 HwPGV in der Fassung vom 22. März 1991:
 Titelzeile: Umwandlung einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks aus

der ehemaligen DDR

Leitsatz: Produktionsgenossenschaften des Handwerkes können nicht in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.

Fundstelle: VIZ 1993, 315 (Leitsatz und Gründe)
ZAP-DDR EN-Nr. 379/93 (red. Leitsatz)
ZAP-RNB-Nr. 63/94 (red. Leitsatz)

· LG STENDAL, Zivilkammer 3, Urteil vom 6. April 1993 (23 O 75/92)

Normen: §§ 15 Abs.1, 23 Nr.1 NotariatsG-DDR, §§ 66, 297 ZGB, § 894 BGB

Titelzeile: Grundbuchberichtigung wegen Unwirksamkeit eines in der DDR geschlossenen Schenkungsvertrages infolge des Verstoßes gegen das Notariatsgesetz der DDR

Leitsatz: Beurkundete in der ehemaligen DDR ein Notar einen Schenkungsvertrag über ein Grundstück, obwohl er zugleich Bevollmächtigter der Schenker war, war der Schenkungsvertrag wegen eines Beurkundungsmangels nichtig, da der Notar gemäß § 15 Abs.1 i.V.m. § 23 Nr.1 Notariats-G-DDR von der Tätigkeit im Notariatsverfahren ausgeschlossen war.

Fundstelle: VIZ 1993, 564
DtZ 1993, 254
RGV J 21
ZAP-DDR EN- Nr. 400/93
ZAP-RNB-Nr. 57/94

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 25. November 1993 (22 T 123/93)

Normen: §§ 51 Abs.1, 52 Abs.1, Abs.4, 58 Abs.2 UmwG; §§ 57 Abs.1, Abs.3 Nr.2, 59 Abs.2, 101 KomVerfG; § 3 VZOG, Art. 22 Abs.4 S.3, Abs.4 S.4 Eingungsvtr; §§ 19, 22 Abs.1 S.1, 29 Abs.3 GBO

Titelzeile: Umwandlung kommunaler Wohnungsbestände in der ehemaligen DDR in eine GmbH; Heilung von Formfehlern der Umwandlungserklärung und Bindungswirkung der Handelsregister-eintragung für das Grundbuchamt

Leitsätze: 1. Die Umwandlung kommunaler Wohnungsbestände nach § 58 UmwG in eine GmbH ist im Anwendungsbereich des KverfG zulässig.
2. War die der Umwandlungserklärung beigefügte Vermögensaufstellung weder unterschrieben noch öffentlich beglaubigt, so wird

dieser Mangel mit dem Vollzug der Umwandlung im Handelsregister geheilt. Die Heilung bindet das Grundbuchamt.

Fundstelle: VIZ 1994, 143-144
Zitiert von: Frenz, Norbert, VIZ 1994, 144 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 3, Urteil vom 18. Januar 1994 (23 O 412/93)

Normen: § 894 BGB
Titelzeile: Wirksamkeit der Veräußerung eines Grundstücks in der ehemaligen DDR durch den staatlichen Verwalter
Leitsatz: Die Veräußerung eines Grundstücks in der DDR durch den staatlichen Verwalter ist unwirksam, wenn das Grundstück nicht überschuldet, sondern lastenfrei war. Es besteht insoweit ein Grundbuchberichtigungsanspruch, für den der Zivilrechtsweg eröffnet ist.

Fundstelle: RGV E III 2
RGV I 134
Verfahrensgang: BGH, 10. November 1995, V ZR 170/94

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 10. Februar 1994 (22 T 137/93)

Normen: § 39 GbO, § 13 FamGB DDR, Art 234 § 4 Abs.1, § 4 a Abs.3 EGBGB; Art. 2, Art 13 Nr.4 RegVBG
Titelzeile: Umwandlung gemeinschaftlichen Eigentums von Eheleuten im Beitrittsgebiet in Bruchteilseigentum mit Inkrafttreten des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes
Leitsätze: 1. Gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen von Eheleuten der ehemaligen DDR hat sich nicht automatisch mit dem Beitritt in Miteigentum zur Hälfte umgewandelt, sondern stand den Eheleuten bis zum Inkrafttreten des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes (RegVBG) weiterhin anteilslos gemeinschaftlich zu.
2. Die mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz bewirkte Änderung der Rechtslage, dass gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten Eigentum zu gleichen Bruchteilen wird, wenn die Ehegatten nicht bis zum 2. Oktober 1992 den Fortbestand des Güterstandes der ehelichen Vermögensgemeinschaft erklärt haben, bestätigt, dass das Eigentum in ehelicher Vermögensgemeinschaft nicht bereit seit dem 3. Oktober 1990 in Bruchteilseigentum umgewandelt war.

Fundstelle: NJ 1994, 322
ZIP 1994, 993
RAnB 1994, 109
ZAP – Ost EN – Nr. 421/94

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 1. März 1995 (22 T 69/94)

Normen: § 53 Abs.1 GBO; § 1 GVO; §§ 11 Abs.3, 53, 57 Abs.2, 68 Abs.1 Nr.2, 68 Abs.1 Nr.4, 76 Abs.1, 297 Abs.1 ZGB DDR; Art. 9, Art. 21 EVertr; § 1 Abs.4 TreuhG; § 1 Abs.1 VZOG;

Titelzeile: Grundbucheintragung eines Amtswiderspruchs zugunsten der Treuhandanstalt wegen Eigentümerübertragung aufgrund eines Kaufvertrages mit dem DDR-Verteidigungsministerium über ausgesondertes Militärvermögen

Orientierung: 1. Ein am 16.Juni 1990 geschlossener und am 9. Juli 1991 im Grundbuch vollzogener Kaufvertrag über ein Grundstück, das der Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Nationale Verteidigung unterlag (ausgesondertes Militärvermögen) ist wirksam.
2. Die Eigentumsübertragung des Erwerbers verstößt nicht deshalb gegen gesetzliche Vorschriften, weil eine Einwilligung des Finanzministeriums zum Grundstückskaufvertrag nach dem HOG-DDR nicht vorgelegen hat.
3. Bedenken gegen die Wirksamkeit des Kaufvertrages bestehen auch deshalb nicht, weil er in Erwartung einer durch die bevorstehende Währungsunion und Wiedervereinigung bedingten Wertsteigerung geschlossen worden ist.
4. Es besteht jedenfalls keine Pflicht des Grundbuchamtes zur inhaltlichen Kontrolle des Vertrags insoweit, ob ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt.
5. Das Ministerium der Notionalen Verteidigung, in dessen Rechtsträgerschaft das Grundstück stand, war zur Verfügung über dieses Grundstück befugt. Dies folgt für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Grundstücke vom 7.März 1990, § 2, in Verbindung mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung vom 15.März 1990. Diese Verfügungsbefugnis wirkt bis zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs, nämlich der Grundbucheintragung fort.
6. Die Verfügungsbefugnis ist nicht auf die Treuhandanstalt nach der Regelung in 2.DVOTrhG, § 2, übergegangen.
7. § 2 Abs.2 2. DVOTrhG enthält auch kein relatives Verfügungsverbot über das ausgesonderte Militärvermögen zugunsten der Treuhandanstalt.

Fundstellen: RAnB 1995, 103 – 109
Rechtspfleger 1995, 347 – 350
Verfahrensgang: OLG Naumburg, Beschluss vom 13. März 1996, 5 W 89/95

· LG STENDAL, Zivilkammer 1, Urteil vom 17. März 1995 (21 O 177/94)

Normen: Art. 233 § 12 Abs.3 EGBGB
Titelzeile: Auflassung eines Bodenreformgrundstücks: Landwirtschaftliche Tätigkeit als Voraussetzung der Zuteilungsfähigkeit
Orientierung: Zuteilungsfähig im Sinne von Art. 233 § 12 Abs.3 EGBGB für die Übertragung eines Bodenreformgrundstücks ist jeder, der regelmäßig den größten Teil seiner Arbeitskraft zur Schaffung einer Lebensgrundlage mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten einsetzte. Für die im landwirtschaftlichen Betrieb des Mannes mitarbeitende Ehefrau traf dies regelmäßig zu, wenn die Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb von dem Ausmaß her nicht gegenüber der von der Ehefrau daneben ausgeübten allgemeinen Haushaltstätigkeit als geringfügig anzusehen war.

Fundstelle: AgrarR 1995, 372 - 373

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 24. Februar 1994 (22 S 76/93)

Normen: §§ 276, 823 Abs.1, 831 Abs.1 S.1 BGB
Titelzeile: Schadensersatzanspruch eines Stromversorgungsunternehmens gegen einen Tiefbauunternehmer wegen fahrlässiger Beschädigung von Erdkabeln : Erkundigungs- und Sicherungspflicht des Unternehmers

Fundstelle: RdE 1994, 202 – 203

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 20. Februar 1997 (22 S 176/96)

Normen: § 196 Abs.1 Nr. 7 BGB
Titelzeile: Verjährungsfrist für Bürgschaftsentgeltansprüche der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
Leitsatz: Bürgschaftsentgeltansprüche der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben unterliegen mangels gewerbsmäßigen Handelns bei der Übernahme von Bürgschaften gegen ein Entgelt nicht der kurzen Verjährung des § 196 Abs.1 Nr.7 BGB.

Fundstelle: JMBL 1997, 367 – 368
NJ 1997, 375
VIZ 1997, 556 – 557
RAnB 1997, 198 – 199

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 4. März 1997 (22 T 267/95)

Normen: Art. 233 § 10 Abs.1 EGBGB
Titelzeile: Grundbuchverfahren im Beitrittsgebiet: Vertretungsbefugnis einer Gemeinde für eine altrechtliche Genossenschaft

Orientierung: Eine Gemeinde im Beitrittsgebiet kann im Grundbuchverfahren eine altrechtliche Genossenschaft (hier: Genossenschaft für Ackerleute und Kossaten) grundsätzlich nicht vertreten, denn eine Genossenschaft gehört grundsätzlich nicht zu den in Art. 233 § 10 Abs.1 EGBGB genannten altrechtlichen Personenzusammenschlüssen. Sollen dennoch ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Vertretungsbefugnis der Gemeinde vorliegen, müssen diese gegenüber dem Grundbuchamt bei Antragsstellung substantiiert dargelegt werden.

Fundstelle: NotBZ 1997, 102

· LG STENDAL, Zivilkammer 3, Urteil vom 27. Mai 1996 (23 O 302/96)

Normen: EinigVtr Anlage I Kap V D III Nr 14 Buchst c, EinigVtr Anlage I Kap V D, AVBELtV § 10 Abs. 4 S 1, AVBELtV § 10 Abs. 5 S. 1 Nr 2

Titelzeile: Anscheinsbeweis für das Kundeneigentum an einem Hausanschluss im Beitrittsgebiet und Definition der Erweiterung einer Kundenanlage

Orientierung: 1. Aufgrund der Regelung in EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr 14 Buchst c besteht im Beitrittsgebiet eine tatsächliche Vermutung für das von AVBELtV § 10 Abs 4 abweichende Kundeneigentum an einem Hausanschluss.
2. Unter einer Erweiterung der Kundenanlage iSv AVBELtV § 10 Abs 5 S 1 Nr 2 ist die Befriedigung erhöhter Leistungsanforderungen des Kunden zu verstehen. Neben der Erhöhung der Leistungstärke des Anschlusskabels gehört dazu auch eine Veränderung der Verteilung des vorhandenen Stroms durch die Einrichtung mehrerer Zähler.

- Fundstelle: RdE 1998, 33-34 (red. Leitsatz und Gründe)
- Verfahrensgang: nachgehend OLG Naumburg 25. November 1997 11 U 1030/97
- LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 8. September 1997 (25 T 216/97)

Normen: ZVG § 9 Nr. 1, ZVG § 180 Abs. 2, ZPO § 829, ZPO § 857, ZPO § 859

Titelzeile: Einstweilige Einstellung der Teilungsversteigerung trotz Pfändung eines Miterbenanteils

Fundstelle: Rpfleger 1998, 122 (red. Leitsatz und Gründe)
KTS 1998, 415-416 (red. Leitsatz)
 - LG STENDAL, Zivilkammer 1, Urteil vom 3. Juni 1998 (21 S 2/98)

Normen: §§ 249, 284 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 S. 1, § 288 Abs. 2 BGB

Titelzeile: Schadensersatz bei Kfz-Unfall: Anspruch einer Landesbehörde auf Verzugszinsen

Orientierung: Einer Landesbehörde, die Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls geltend macht, steht bei Verzug nur der gesetzliche Zinssatz zu. Die Bezugnahme auf eine Verwaltungsvorschrift reicht zur Darlegung eines höheren Verzugschadens nicht aus.

Fundstelle: Schaden-Praxis 1998, 466-467 (red. Leitsatz und Gründe)
 - LG STENDAL, Zivilkammer 1, Urteil vom 7. April 1999 (21 O 220/98)

Normen: §§ 164, § 631 Abs. 1 BGB; § 70 Abs. 1, § 70 Abs. 2, § 70 Abs. 4 GemO ST

Titelzeile: Rechtsscheinvollmacht für Geschäfte einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt

Fundstelle: LKV 1999, 480 (red. Leitsatz und Gründe)
 - LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 17. Juni 1999 (22 S 269/98)

Normen: § 632 BGB

Titelzeile: Architektenvertragsrecht: Abgrenzung honorarfreie Akquisitionstätigkeit von honorarpflichtiger Tätigkeit des Architekten

Leitsätze: 1. Die als unverbindlich erklärte Bitte eines Bauwilligen um Übermittlung von Vorstellungen für ein Bauvorhaben ist kein Angebot

auf Abschluss eines Architektenvertrages.
2. Der Architekt muss die unverbindliche Bitte zurückweisen oder darauf hinweisen, dass er sie als honorarpflichtige Leistung zu erfüllen gedenkt.
3. Unterlässt der Architekt diesen Hinweis und erbringt er eine honoraruntaugliche Leistung, so erlangt er den Honoraranspruch nur dann, wenn der Bauwillige die Leistung nicht zurückweist, sondern sie zum Gegenstand der weiteren Erörterung macht oder deren Anpassung nach Maßgabe seiner Vorstellungen verlangt.

Fundstellen: NJW-RR 2000, 230 – 231
IBR 2000, 283
BauR 2000, 1096 – 1097
Zitiert von: Preussner, M. IBR 2000, 283 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 1, Urteil vom 10. November 1999 (21 O 42/99)

Normen: § 823 Abs.2 BGB, § 266 a StGB
Titelzeile: Haftung des GmbH – Geschäftsführers
Orientierung: Der Geschäftsführer einer GmbH haftet auch nach seiner Amtsniederlegung noch gemäß § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 266 a StGB dem Sozialversicherungsträger auf Zahlung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge, wenn er weiterhin noch Geschäftsführertätigkeiten ausübt und dadurch die Amtsniederlegung stillschweigend rückgängig macht.

Fundstelle: GmbHR 2000, 88 – 89
Zitiert von: Carsten, P., GmbHR 2000, 89

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 23. November 2000 (22 S 67/00)

Normen: §§ 823 Abs.1, 828 Abs.2, 847 Abs.1 BGB, §§ 2 Nr. 8 a b, 104 – 106 Abs.1 SGB VII
Titelzeile: Eigenhaftung trotz Schulunfalls: Wegfall der Haftungsbeschränkung bei vorsätzlicher Körperverletzung ohne Vorsatz hinsichtlich des Verletzungserfolges
Leitsatz: 1. Zur Haftung des Schädigers bei Schulunfällen
2. Die Haftungsbeschränkung der §§ 105, 106 SGB VII entfällt bereits dann, wenn dem Schädiger im Hinblick auf die haftungsbegründende Tathandlung der Schuldvorwurf des Vorsatzes trifft, ohne dass erforderlich ist, dass auch der Verletzungserfolg vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Fundstellen: VersR 2001, 1294 – 1297
HVBG-INFO 2002, 87 – 90

· LG STENDAL, Zivilkammer 3, Urteil vom 8. Februar 2000 (23 O 202/99)

Normen: BJagdG § 1, BJagdG § 28 Abs 5

Titelzeile: Jagdpacht: Verantwortlichkeit für die Hegepflicht
Orientierung: Die Pflicht zur Hege obliegt nicht allein dem Jagdpächter, sondern auch dem Grundeigentümer, dessen Rechte und Pflichten durch die Verpachtung insoweit nicht eingeschränkt werden, und darüber hinaus der Jagdgenossenschaft. Für einen Verstoß gegen die Hegepflicht durch unterlassene Beseitigung unzulässiger Fütterungsmittel darf demnach nicht allein der Jagdpächter im Wege der außerordentlichen Kündigung verantwortlich gemacht werden.

Fundstelle: Jagdrechtliche Entscheidungen III Nr 140 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 26. Mai 2000 (25 T 145/00)

Normen: GrdstVV § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, FamGB DDR § 14
Titelzeile: Grundstücksveräußerung im Beitrittsgebiet: Entbehrlichkeit einer Grundstücksverkehrsgenehmigung bei Unterbrechung erbrechtlicher Erwerbstatbestände durch eine familienrechtliche Verfügung

Leitsatz: Einer GVO-Genehmigung bedarf es auch dann gemäß GVO § 2 Abs. 1 S. 2 Nr 3 nicht, wenn die Kette von erbrechtlichen Erwerbstatbeständen seit dem 29.01.1933 dadurch unterbrochen wurde, dass der derzeitige Eigentümer das Grundstück gemäß FamGB DDR § 14 in gemeinschaftlichem Eigentum mit seinem zwischenzeitlich verstorbenen Ehegatten überführt und diesen später allein beerbt hat.

Fundstelle: NotBZ 2000, 199-200 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 12. Oktober 2000 (22 S 234/99)

Normen: BGB EG Art 28 Abs 1 S 1, BGB EG Art 28 Abs 2 S 1,
UNWaVtrÜbk Art 50 S 1, UNWaVtrÜbk Art 51 Abs 1,
UNWaVtrÜbk Art 71 Abs 3, UNWaVtrÜbk Art 78

Titelzeile: Kaufpreisklage aus internationalem Warenkauf: Anwendbares

Recht hinsichtlich der Verzinsung des Kaufpreisanspruchs; Voraussetzungen eines Minderungseinwandes und der wirksamen Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts

Orientierung:

1. Die Verzinsung eines Kaufpreisanspruchs aus einem internationalen Warenkauf richtet sich der Höhe nach nach dem anwendbaren nationalen Recht (vorliegend bei einem Kaufvertrag über Natursteine zwischen einem italienischen Verkäufer und einem deutschen Käufer mangels Rechtswahlvereinbarung nach italienischem Recht, da die charakteristische Leistung in der Warenlieferung besteht, die dem italienischen Verkäufer obliegt, EGBGB Art 28 Abs 1 S 1 iVm Abs 2 S 1 - juris: BGB EG).

2. Berufet sich der Käufer im Rahmen einer Kaufpreisklage auf einen Minderungsanspruch nach Maßgabe der CISG Art 50, 51 Abs 1 (juris: UNWaVtrÜbk) wegen Mangelhaftigkeit eines Teils der gelieferten Ware, so scheidet ein solcher Anspruch bereits dann, wenn es an einer ordnungsgemäßen Rüge des behaupteten Rechts- oder Sachmangels fehlt.

3. Ebensovienig kann sich der Käufer, der einen Kaufpreisanteil nicht gezahlt hat, auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen. Allein die Nichtzahlung des Kaufpreises genügt nicht. Der Käufer wäre zur wirksamen Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts verpflichtet gewesen, dem Verkäufer sofort entsprechende Mitteilung zu machen (CISG Art 71 Abs 3).

Fundstelle: IHR 2001, 30-34 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 23. November 2000 (22 S 125/00)

Normen: VVG § 1 Abs 2

Titelzeile: Kfz-Haftpflichtversicherung: Vom Versicherungsantrag abweichende Prämienberechnung

Orientierung: Bestimmt sich nach den wirksam in den Versicherungsvertrag einbezogenen Tarifbestimmungen die Höhe der Prämie nach der Schadenfreiheitsklasse, so kann der Versicherer einen von dem Versicherungsantrag abweichenden Beitragssatz zugrunde legen, wenn sich aus der Bescheinigung des Vorversicherers ergibt, dass die bei Antragstellung angenommene Schadenfreiheitsklasse unrichtig war.

Fundstelle: ZfSch 2001, 169-171 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 1. März 2001 (22 S 150/00)

Normen: § 653 Abs.2 BGB
Titelzeile: Maklerlohnanspruch: Ortsübliches Honorar in Sachsen-Anhalt
Orientierung: Das ortsübliche Honorar eines Immobilienmaklers (Vermittlungsmaklers) beträgt in Sachsen-Anhalt 4 % zuzüglich MwSt.

Fundstelle: NZM 2001, 1089

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 12. April 2001 (22 S 234/00)

Normenkatalog: StVO § 4, StVG § 7, StVG § 17, StVG § 18
Titelzeile: Haftung bei Auffahrunfall: Entkräftung des Anscheinsbeweises bei vorherigem Abbremsen des Vorfahrenden
Orientierung: 1. Der bei einem Auffahrunfall zu Lasten des Auffahrenden eingreifende Anscheinsbeweis kommt selbst bei einem Unfall zum Tragen, dem ein Abbremsen vorausgegangen ist. Wer auf den Vorfahrenden auffährt, war in der Regel unaufmerksam oder ist zu dicht hinter ihm gefahren. Selbst plötzliches starkes Bremsen des Vordermanns erschüttert allein den Anscheinsbeweis nicht.
2. Zur Widerlegung des gegen den Auffahrenden sprechenden Anscheinsbeweises ist die schlüssige Darlegung eines atypischen Geschehensablaufs erforderlich. Fährt der Vorfahrende nach Anhalten vor der Sichtlinie an einer Kreuzung wieder an, obliegt es dem Nachfahrenden, seinen Abstand zu dem anfahrenen Fahrzeug zumindest so groß zu wählen, dass ihm jederzeitiges Anhalten beim etwaigen erneuten Abbremsen des Vordermanns möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Nachfahrende nicht damit rechnen kann, dass der Vorfahrende schnell und zügig in die querende Straße abbiegen werde, sondern vielmehr zu erwarten ist, dass ein längerer Aufenthalt des Vorfahrenden zum Abwarten des Querverkehrs erforderlich sein werde.

Fundstelle: Schaden-Praxis 2001, 405-406 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 10. Mai 2001 (22 S 18/01)

Normen: SachenRBERG § 1 Abs 1 Nr 4, SachenRBERG § 116 Abs 1, ZGB DDR § 321, ZGB DDR § 322, BGB § 917, BGB § 1018, GBBerG § 9
Titelzeile: Sachenrechtsbereinigung: Bereinigungsanspruch eines Mitbenutzers; grasbewachsener Weg keine bauliche Anlage; Anspruchsberechtigung nur des Stichtagsbenutzers

Leitsätze: 1. Zum Bereinigungsanspruch eines Mitbenutzers nach SachenRBERG § 116 Abs 1.
2. Ein mit Gras bewachsener Weg stellt keine bauliche Anlage iSd SachenRBERG § 1 Abs 1 Nr 4 dar und eröffnet nicht den Anwendungsbereich des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
3. Anspruchsberechtigter Mitbenutzer iSd SachenRBERG § 116 Abs 1 ist der Stichtagsnutzer zum 2. Oktober 1990; eine Rechtsnachfolge ist nicht möglich.

Fundstellen: OLG- NL 2001, 203 – 205
NZM 2002, 46 – 48
VIZ 2002, 242 – 244

III. Gesamtvollstreckung bzw. Insolvenzverfahren

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 26. November 1992 (22 T 46/92)

Normen: § 2 Abs.1 S.3, Abs.2 S.2 GesO
Titelzeile: Anforderungen an Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch Sozialversicherungsträger
Leitsätze: 1. Auch ein Sozialversicherungsträger hat die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft zu machen; Erleichterungen bestehen insoweit nicht.
2. Die Amtsermittlungspflicht des Konkursgerichts hat nicht zum Inhalt, Substantiierungsmängel und eine unzulängliche Glaubhaftmachung durch die Antragsstellerin auszugleichen. Sie greift vielmehr erst dann ein, wenn die Antragsstellerin ihrerseits den ihr im Rahmen der Antragsstellung obliegenden Darlegungs- und Vorlagepflichten nachgekommen ist.

Fundstelle: MBl. LSA 1993, S.1082
· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 8. April 1993 (22 T 33/93)

Normen: Art. 10 Abs.1, Abs.2 GG, § 6 Abs.2 Nr.2 GesO, § 121 KO
Titelzeile : Formulärmäßige Anordnung einer Post- und Telegraphensperre im Gesamtvollstreckungsverfahren
Leitsätze: 1. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GesO regelt lediglich das Verfahren des Gesamtvollstreckungsgerichts, ohne zugleich eine Ermächtigung zur Anordnung der Post- und Telegraphensperre zu enthalten
2. Die Anordnung der Post- und Telegraphensperre setzt voraus, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Abs.1 GG

verhältnismäßig ist. Eine nur formularmäßige Anordnung lässt die erforderliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht erkennen.

Fundstellen: DtZ 1993, 317
NJ 1993, 466 – 467
ZAP-DDR EN- Nr. 503/ 93
VIZ 1993, 514
ZAP RNB – Nr. 130 / 94
KTS 1994, 79
RAnB 1993, 177

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 22. Dezember 1993 (22 T 103/93)

Normen: §§ 1, 3, 4 KonkVwVerglV, § 106 KO, §§ 1835, 1836 BGB, §§ 1987, 2221 BGB, Art. 12 Abs.1 GG

Titelzeile: Bemessung der Vergütung des Sequesters im Gesamtvollstreckungsverfahren ; Erhöhung der Regelvergütung auch in Durchschnittsverfahren

Leitsätze: 1. Im Gesamtvollstreckungsverfahren steht dem Sequester in entsprechender Anwendung der §§ 1835, 1836 BGB ein Vergütungsanspruch zu.
2. Die Vergütung des Sequesters beträgt einen bestimmten Bruchteil der Konkursverwaltervergütung, dessen Höhe sich nach dem Tätigkeitsbereich und -umfang des Sequesters bemisst. Regelmäßig ist ein Prozentsatz in Höhe von 25 % als angemessen zu erachten.
3. § 4 Abs.1 KonkVwVerglV ist im Lichte des Art 12 Abs.1 GG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch in sog. Durchschnittsverfahren eine Erhöhung der Regelvergütung des § 3 Abs.1 KonkVwVerglV zulässig ist . Denn soweit veränderte Rahmenbedingungen als Einzelfälle vormals als Besonderheiten im Sinne von § 4 Abs.1 KonkVwVergV berücksichtigt werden konnten, kann ihnen diese Eigenschaft nicht dadurch verloren gehen, dass diese rechtlichen Besonderheiten alsbald bei nahezu allen Fällen auftreten und damit für den aktuellen Regelfall prägend geworden sind. Für eine solche einst als Besonderheit eingestufte und nunmehr regelhaft gewordene Tätigkeit des Konkursverwalters ist eine Erhöhung des Regelsatzes um das Vierfache als angemessen anzusehen.

Fundstellen: EWiR 1994, 475
RAnB 1994, 74

Zitiert von : Hess, Harald, EWiR 1994, 475- 476 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 24. Mai 1994 (22 T 40/94)

Normen:	§§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 3 GesO
Titelzeile:	Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Einzelforderung – Überzeugung des Gerichts vom Bestand der Forderung; Nachweis der Überschuldung wegen DDR- Altkreditverträgen bei aussichtsreichen Bestreiten der Valutierung
Leitsätze:	1. Im Rahmen des Gesamtvollstreckungsverfahrens muss das Gericht von dem Bestand der Forderung des Gläubigers überzeugt sein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners allein durch diese Forderung herbeigeführt wird. 2. Der Bestand einer ernsthaft und nicht aussichtslos bestrittenen Forderung ist nicht im Gesamtvollstreckungsverfahren, sondern im ordentlichen Streitverfahren zu klären.
Fundstellen:	ZIP 1994, 1034/1035 NJ 1994, 467 WM 1994, 1978 - 1980 RAnB 1994, 210- 212 EWiR 1994, 779 ZAP-Ost EN-Nr.58 / 95 D-spezial 1995, Nr. 14, 8
Zitiert von:	Hefermehl, H., WuB VI G § 2 GesO 1.95 (Anmerkung) Tappeier, K., EWiR 1994, 779-780 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 5. April 1995 (22 T 38/95)

Normen:	§§ 3 , 4 Abs.2 GesO, §§ 807, 903 ZPO
Titelzeile:	Amtsermittlungspflichten vor Ablehnung der Gesamtvollstreckung wegen Masseinsuffizienz
Orientierung:	Auch wenn der Schuldner schon mehrfach die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat (hier letztmalig vor acht Monaten), darf die Eröffnung der Gesamtvollstreckung nicht ohne Weiteres wegen Masseunzulänglichkeit abgelehnt werden, sofern konkrete Anhaltspunkte gegeben sind, die die Vermutung nahe legen, der Schuldner könne zwischenzeitlich zu neuem Vermögen gelangt sein. In diesem Fall muss das Gesamtvollstreckungsgericht von Amts wegen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners ermitteln, und es hat ihn – nötigenfalls unter Einsatz der ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel – zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 GesO anzuhalten.

Fundstelle: ZIP 1995, 1106 – 1107
EWiR 1995, 775
KTS 1995, 646
Zitiert von : Holzer, J., EWiR 1995, 775 – 776 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 29. August 1995 (22 T 175/95)

Normen: Art. 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 GG; §§ 5, 6, 121 KO; §§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 2 S. 2 GesO
Titelzeile: Anordnung einer Postsperre gegen den Gemeinschuldner im Gesamtvollstreckungsverfahren
Leitsätze: 1. Im Gesamtvollstreckungsverfahren ist der Schuldner berechtigt, einen Antrag auf Aufhebung der rechtskräftig angeordneten Postsperre zu stellen, wenn er eine Änderung seiner Verhältnisse geltend macht.
2. Auch ohne gesetzliche Ermächtigung ist das Gesamtvollstreckungsgericht berechtigt, die Postsperre aufzuheben, wenn es die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr bejaht.
3. Die Gesamtvollstreckungsordnung beinhaltet keine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Postsperre.
a. § 6 Abs. 2 S. 2 GesO ermächtigt nicht zur Anordnung einer Postsperre.
b. §§ 5, 6 KO sind nicht verfassungskonform dahin auszulegen, dass der Richter zur Anordnung einer Postsperre ermächtigt ist.
c. § 2 Abs.3 GesO ermächtigt nicht zur Anordnung einer Postsperre.
d. § 121 Abs.1 KO ist weder unmittelbar noch analog als Eingriffsermächtigung für eine Postsperre anwendbar.
e. Der Mangel einer Eingriffsermächtigung für die Anordnung einer Postsperre in der Gesamtvollstreckung verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Fundstellen: JMBL. St 1996, 147- 150
RAnB 1996, 14- 18
DtZ 1989, 92
WiB 1996, 93
NJ 1996, 166- 167
ZAP – Ost-En-Nr. 163 / 96
Zitiert von: Pape, GI 1996, 93 (Anmerkung)
Pape, WiB 1996, 93 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 14. März 1996 (22 T 269/95)

Normen:	§§ 1, 2, 3, 4 KonkVwVergV, Art 12 Abs.1 GG
Titelzeile:	Berechnung der Sequestervergütung im Gesamtvollstreckungsverfahren
Orientierung:	1. Für die Berechnung der Sequestervergütung im Gesamtvollstreckungsverfahren ist Grundlage nicht die Teilungsmasse, sondern der tatsächlich der Sequestration unterliegende unbereinigte Massebestand. 2. Die auf der Grundlage des unbereinigten Massenbestandes berechnete Staffilvergütung ist grundsätzlich nicht zu erhöhen (entgegen LG Halle (Saale), 9.Dezember 1994, 2 T 203/94, ZIP 1995, 486) 3. Im Regelfall ist die Sequestrationsvergütung mit einem Bruchteil von 25 % der nicht erhöhten Staffilvergütung anzusetzen.
Fundstellen:	JMBI ST 1996, 175 - 177 RAnB 1996, 111- 114

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 4. März 1997 (25 T 53/97)

Normen:	§§ 5 Abs.3, 6 Abs.1, Abs.2, Abs.3, 14 Abs. S.1 GesO
Titelzeile:	Verspätete Forderungsanmeldung eines neuen Bundeslandes zur Gesamtvollstreckungstabelle
Orientierung:	1. Wenn ein Bundesland im Beitrittsgebiet eine Forderung verspätet zur Gesamtvollstreckungstabelle anmeldet, kann es sich zu seiner Entschuldigung nicht darauf berufen, es habe von der Gesamtvollstreckungseröffnung (die ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist) keine Kenntnis gehabt. 2. Von einem Bundesland im Beitrittsgebiet ist zu erwarten, dass ihm die Besonderheiten der Gesamtvollstreckungsordnung vertraut sind. Es muss auch wissen, dass § 5 Abs.3 GesO im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens die Bestimmung einer Anmeldefrist zwingend vorschreibt und dass die Versäumung der Anmeldefrist gemäß § 14 Abs.1 S.1 GesO regelmäßig den Ausschluss der Forderung im Gesamtvollstreckungsverfahren nach sich zieht. Dies muss ihm Veranlassung sein, sich anhand der in § 6 Abs.1 GesO vorgeschriebenen Veröffentlichung darüber auf dem Laufenden zu halten, ob über das Vermögen eines im Beitrittsgebiets ansässigen Schuldners das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde.

Fundstellen: ZIP 1997, 553 – 554
EWiR 1997, 363
KTS 1997, 470
Zitiert von: Haarmeyer, H., EWiR 1997, 363 - 364 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 3, Urteil vom 13. Januar 1998 (23 O 357/97)

Normen: § 10 Abs 1 Nr 1, § 10 Abs 1 Nr 4 GesO; § 37 KO
Titelzeile: Anfechtung einer Forderungsabtretung im Gesamtvollstreckungsverfahren: Vermutete Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht; Konkursfestigkeit einer Vorausabtretung künftiger Forderungen für einen Warenkreditrahmen

Orientierung: 1. Der äußere Schein einer Übervorteilung der übrigen Gläubiger im Gesamtvollstreckungsverfahren ergibt sich ohne Weiteres, wenn künftige Forderungen für einen später auszuschöpfenden Warenkreditrahmen abgetreten werden. Die Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht steht dann zu vermuten.
2. Die Vorausabtretung bleibt nur dann konkursfest, wenn der Abtretungsempfänger schon vor Konkurseröffnung eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der abgetretenen Forderung erhalten hat (Anschluss BGH, 1997-01-30, IX ZR 89/96, ZIP 1997, 513).

Fundstelle ZIP 1998, 1283-1284 (red. Leitsatz und Gründe)
EWiR 1998, 947 (red. Leitsatz)
ZInsO 1998, 190 (red. Leitsatz)
KTS 1999, 81 (red. Leitsatz)

Zitiert von: EWiR 1998, 947-948, App, Michael (Anmerkung)
· LG STENDAL, Zivilkammer 1, Urteil vom 1. April 1998 (21 O 400/97)

Normen: GesO § 12, KO § 47, KO § 48, InsO § 49, InsO § 50
Titelzeile: Gesamtvollstreckung: Absonderungsrecht des Zessionars einer Globalzession

Orientierung: Bei einer vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens erfolgten Globalzession steht dem Zessionar ein Recht auf abgesonderte Befriedigung in analoger Anwendung von KO § 47 zu.

Fundstellen: WM 1998, 1594-1596 (red. Leitsatz und Gründe)
WuB VI G § 12 GesO 1.98 (red. Leitsatz und Gründe)
EWiR 1998, 503 (red. Leitsatz)

ZAP-Ost EN-Nr 113/98 (red. Leitsatz)

KTS 1999, 81 (red. Leitsatz)

ZAP-Ost Fach 14, 341 (red. Leitsatz)

Zitiert von : EWiR 1998, 503-504, Holzer, Johannes (Anmerkung)

WuB VI G § 12 GesO 1.98, Urbanczyk, Reinhard (Anmerkung)

Verfahrensgang: nachgehend BGH 9. Dezember 1999 IX ZR 318/99

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 20. Januar 1999 (25 T 353/98)

Normen: § 8 Abs 3 GesO, § 238 Abs 4 S 1 HGB

Titelzeile: Gesamtvollstreckungsverfahren: Entlassung des Gesamtvollstreckungsverwalters wegen Pflichtverletzungen; Verletzung von Rechnungslegungspflichten

Orientierung: 1. Nach § 8 Abs 3 GesO unterliegt der Gesamtvollstreckungsverwalter der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann den Verwalter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen und einen anderen Verwalter einsetzen.

2. Ein wichtiger Grund für die Entlassung des Verwalters kann in einer Pflichtverletzung zu sehen sein. Jedoch ist nicht jede Pflichtverletzung des Verwalters, die gegebenenfalls für die Gläubiger Schadenersatzansprüche begründen könnte, hinreichender Anlass für die Abberufung des Verwalters. Insbesondere reicht es für eine Abberufung nicht aus, wenn das Gericht bestimmte Maßnahmen des Verwalters für nicht zweckmäßig erachtet. Der Verwalter ist im Rahmen seiner Aufgaben frei, die in seinem Ermessen stehenden Maßnahmen zu ergreifen.

3. Außer der Ungeeignetheit des Verwalters kann also nur eine schwere Pflichtverletzung einen triftigen Grund für seine Abberufung darstellen. Ein fehlendes oder gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Gericht und Verwalter rechtfertigt seine Abberufung nicht, denn für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Gesamtvollstreckungsverfahren kommt es nicht auf das persönliche Verhältnis zwischen Verwalter und Richter oder Rechtspfleger an.

4. Eine schwerwiegende Pflichtverletzung kann insbesondere nicht daraus hergeleitet werden, dass der Verwalter geraume Zeit für die Erstellung einer Zwischenabrechnung benötigt, weil er (lediglich) eine sogenannte Belegbuchhaltung geführt hat, denn nach HGB § 238 Abs 4 S 1 können die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen.

Fundstelle: ZInsO 1999, 233-236 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 10. Februar 1999 (25 T 294/97)

Normen:	§ 13 Abs 1 Nr 1 GesO; § 5 KonkVwVergV
Titelzeile:	Vergütungsanspruch des Gesamtvollstreckungsverwalters: Minderung wegen des Einsatzes von Hilfskräften
Orientierung:	<ol style="list-style-type: none">1. Grundsätzlich handelt es sich, soweit der Gesamtvollstreckungsverwalter für Rechnung der Gesamtvollstreckungsmasse zur Wahrnehmung von Aufgaben in dem Geschäftsbetrieb des Gemeinschuldners Arbeitnehmer einstellt, um Arbeitsverhältnisse zum Gemeinschuldner, so dass die entsprechenden Vergütungsansprüche Masseschulden nach GesO § 13 Abs 1 Nr 1 sind, wobei das Gericht im Unterschied zu den Massekosten keine Angemessenheitsprüfung oder Erforderlichkeitsprüfung anzustellen hat, da das Gericht in diesem Falle auf eine Rechtsaufsicht beschränkt ist.2. Der Einsatz von Hilfskräften ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Gesamtvollstreckungsverwalter aufgrund der Größe des Gesamtvollstreckungsunternehmens gezwungen ist, Regelaufgaben zu delegieren oder Hilfskräfte wegen besonderer Sachkunde einzustellen, wobei allerdings die höchstpersönlich wahrzunehmenden Aufgaben (zB die Teilnahme an Gläubigerversammlungen und Prüfungsterminen) nicht delegierbar sind.3. Soweit der Verwalter den Weg über GesO § 13 Abs. 1 Nr. 1 wählt, ist eine Mitwirkung des Gerichts oder eine Billigung der Entnahme nicht erforderlich. Ob die durch Vergütungsansprüche von Hilfskräften bewirkte Masseminderung vom Verwalter über die erhaltene Vergütung letztlich auszugleichen ist, entscheidet sich nach dem Umfang des abzuwickelnden Betriebes, der Belastung des Verwalters durch andere Verfahren, der Art der übertragenen Tätigkeit und der Höhe der vereinbarten Entgelte im Einzelfall.
Fundstellen:	ZInsO 1999, 232-233 (red. Leitsatz und Gründe) ZAP – Ost – EN – Nr. 144 / 99

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 26. Februar 1999 (25 T 250/98)

Normen:	§ 63 InsO
Titelzeile:	Insolvenzverfahren: Berücksichtigung der Vergütung für Hilfskräfte bei der Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters; Prüfungsmaßstab für die Tätigkeit des Insolvenzverwalters
Orientierung:	1. Macht der Insolvenzverwalter Vergütung für Hilfskräfte geltend,

hat das Insolvenzgericht im Rahmen der Vergütungsfestsetzung zu prüfen, ob diese Vergütung auf die Verwaltervergütung anzurechnen ist. Hierbei muss sich das Gericht mit der Abgrenzung von Regel- und Sonderaufgaben des Insolvenzverwalters befassen.
2. Da der Insolvenzverwalter originär verantwortlich ist und nur der Rechtsaufsicht durch das Insolvenzgericht unterliegt, ist es unangemessen, wenn das Gericht im nachhinein an die von dem Verwalter ausgeübte Verantwortlichkeit kleinliche Maßstäbe anlegt.

Fundstelle: ZIP 2000, 982-984 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Kammer für Handelssachen, Urteil vom 18. Juli 2000 (31 O 28/00)

Normen: InsO § 108 Abs 1, InsO § 119

Titelzeile: Gewerberaummiete: Zulässigkeit eines mietvertraglichen Sonderkündigungsrechts auf den Insolvenzfall

Orientierung: Eine mietvertragliche Vereinbarung, die ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei einräumt, ist gemäß InsO § 119 iVm InsO § 108 Abs 1 unzulässig.

Fundstelle: DZWIR 2001, 166-167 (red. Leitsatz und Gründe)

ZInsO 2001, 524-525 (Leitsatz und Gründe)

Zitiert von: Fehl, N., DZWir 2001, 167-168, (Anmerkung)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 7. März 2002 (22 S 208/01)

Normen: §§ 169, 166, 56 InsO

Titelzeile: Verwertung einer sicherungsabgetretenen Forderung bei Einziehung und Vereinnahmung durch den Insolvenzverwalter

Leitsätze: 1. Für den Endzeitpunkt der Verzinsungspflicht gemäß § 169 InsO ist nicht der Liquiditätszufluss bei dem absonderungsberechtigten Gläubiger maßgeblich, sondern die Einziehung und Vereinnahmung der Forderung durch den Insolvenzverwalter. Zu diesem Zeitpunkt ist die Forderung verwertet.
2. Die verspätete Auskehr des Verwertungserlöses kann einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 60 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 S.2 InsO begründen.

Fundstelle: ZIP 2002, 765

IV. Mietrecht

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 8. Januar 1993 (22 T 45/92)

Normen:	Art.232 § 2 EGBGB, §§ 11, 2 MHG, § 5 WiStG, § 114 ZPO
Titelzeile:	Mieterhöhungsverlangen in den neuen Bundesländern: Beweislast des Vermieters; Beurteilung ortsüblicher Vergleichsmiete im Prozesskostenhilfverfahren
Leitsätze:	Dem Vermieter obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die in den neuen Bundesländern vermietete Wohnung nicht der gesetzlichen Mietpreisbindung gemäß § 11 MHG unterliegt. Zur Beurteilung einer ortsüblichen Vergleichsmiete in den neuen Bundesländern durch das Gericht im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens.
Fundstelle:	WuM 1993, 267 – 268 ZAP – DDR EN – Nr. 297/93 ZAP RNB – Nr. 92/94

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 27. Mai 1993 (22 S 4/93)

Normen:	§§ 276, 535, 536, 670, 683, 823 BGB
Titelzeile:	Wohnungsreparaturkosten nach Implosion eines Fernsehgerätes; Verpflichtung zur Brandschadenbeseitigung nach Implosion der Fernschröhre
Leitsätze:	Die nach einer Implosion der Bildröhre des Fernsehgerätes erforderliche Beseitigung von Brandschäden an der vermieteten Wohnung ist eigenständige Verpflichtung des Vermieters. Einen Kostenersatz schuldet der Mieter dem Vermieter nur, wenn der Defekt des Fernsehgeräts durch unsachgemäße Bedienung eingetreten ist.
Fundstelle:	WuM 1993, 597 – 598 RAnB. 1993, 285 NJW- RR 1994, 275 DWW 1994, 85

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 5. November 1993 (22 T 87/93)

Normen:	§ 3 ZPO, § 537 BGB
Titelzeile:	Streitwert einer Mängelbeseitigungsklage bei Wohnraummiete

Leitsatz: Der Streitwert der Mängelbeseitigungsklage bemisst sich nach dem dreifachen Jahresbetrag der möglichen monatlichen Mietminderung

Fundstelle: WuM 1994, 70
RAnB 1994, 177- 178

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 7. Januar 1994 (22 S 75/93)

Normen: § 511 a ZPO a.F.; 16 GKG; §§ 985, 986 BGB
Titelzeile: Beschwer einer Räumungs- und Herausgabeklage
Leitsatz: Die Beschwer der Klage auf Räumung und Herausgabe der von einem Dritten für die Dauer von ca. 10 Jahren mietweise an den Beklagten überlassenen Wohnung bemisst sich nach dem Gegenstandwert der Räumungsklage

Fundstelle: WuM 1994, 71 f

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 17. Januar 1994 (22 S 102/93)

Normen: §§ 134, 535 BGB; § 11 Abs.1 S.2 MHG, § 5 WiStrG, § 138 ZPO
Titelzeile: Mietzahlungsklage eines Vermieters in den neuen Bundesländern: Darlegungslast des Mieters bei behaupteter Unwirksamkeit einer Mietzinsvereinbarung
Leitsätze: Behauptet der Mieter im Verfahren der Zahlungsklage wegen Mietrückständen aus dem vereinbarten Mietvertrag, die Mietzinsvereinbarung sei teilweise unwirksam, weil die Wohnung der Preisbindung unterliege, so ist sein Bestreiten mit Nichtwissen unzulässig, wenn ihm der Zustand der Wohnung (Neuherstellung) auch aus den Vertragsverhandlungen mit dem Vermieter hätte bekannt sein können. Zu einer Mietpreisüberhöhung muss der Mieter substantiiert vortragen.

Fundstelle: WuM 1994, 264 ff
Zitiert von: Landgericht Stendal, Beschluss vom 14. Februar 1994, 22 T 24/94
Verfahrensgang: so auch OLG Hamburg, 31.August 1995, 4 U 92/95 RE-Miet

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 14. Februar 1994 (22 T 24/94)

Normen: §§ 134, 535, 554 Abs.1 S.1 Nr.1 BGB; § 11 Abs.1 S.2 MHG, § 5 WiStrG ; § 138 ZPO
Titelzeile: Räumungsklage eines Vermieters in den neuen Bundesländern nach fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzuges: Darlegungslast des

Leitsätze: Mieters bei behaupteter Unwirksamkeit der Mietzinsvereinbarung
Behauptet ein Mieter im Verfahren der Räumungsklage nach frist-
loser Kündigung wegen Zahlungsverzuges, die vertragliche
Mietzinsvereinbarung sei teilweise unwirksam, weil die Wohnung
der Preisbindung unterliege, so ist sein Bestreiten mit Nichtwissen
unzulässig, wenn ihm der Zustand der Wohnung (Neuherstellung)
auch aus den Vertragsverhandlungen mit dem Vermieter hätte be-
kannt sein können. Zu einer Mietpreisüberhöhung muss der Mieter
substantiiert vortragen (so auch LG Stendal, Beschluss vom 17.
Januar 1994, 22 S 102/93, WuM 1994, 264)

Fundstelle: WuM 1994, 266

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Urteil vom 5. Mai 1994 (22 S 85/93)

Normen: §§ 535 S.2, 537, 539 S.1, 554 Abs.1 S.1 Nr.1, 557 Abs.1 S.1 1.HS
BGB in der gemäß Art. 229 § 3 EGBGB geltenden Fassung
Titelzeile: Mangelkenntnis des Mieters bei Vertragsabschluss
Leitsatz: Kennt der Mieter bei Vertragsabschluss die Mängel der von ihm
zuvor mitbewohnten Wohnung, so ist die Mietminderung auch
dann ausgeschlossen, wenn Gebäude und Wohnung völlig her-
untergewirtschaftet sind.

Fundstelle: WuM 1994, 525
ZAP-Ost EN Nr.25/ 95

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 24. Juni 1997 (25 T 188/96)

Normen: § 57 Abs.2 S.1 BRAGO, § 16 Abs.2 GKG
Titelzeile: Gebührenstreitwert für eine Räumungsvollstreckung hinsichtlich
einer Mietwohnung
Leitsatz: Ungeachtet des Wortlautes des § 57 Abs.2 S.1 BRAGO, demzufol-
ge sich der Gegenstandswert nach dem Wert der herauszugeben-
den Sache bestimmt, entspricht der Gegenstandswert in der Voll-
streckung eines Räumungs- und Herausgabeanspruchs hinsichtlich
einer Mietwohnung nicht etwa dem vollen Verkehrswert der Woh-
nung, sondern ist – wie vor der Neufassung des § 57 Abs.2
BRAGO – nach § 16 Abs.2 GKG zu berechnen.
Fundstellen: ZMR 1997, 649 – 651
WuM 1997, 633 – 634
DGVZ 1997, 184 – 185

· LG STENDAL, Kammer für Handelssachen, Urteil vom 12. April 2001 (31 O 5/01)

Normen:	BGB § 399 Alt 2, BGB § 571 Abs 1, HGB § 354a S 1
Titelzeile:	Mietvertrag: Vermieterstellung bei Grundbucheintragung des Vermieters nach Vertragsschluss; Vorbehalt der Zustimmung zur Mietzinsabtretung bei beiderseitigem Handelsgeschäft
Leitsatz:	Wird der Vermieter erst nach Abschluss des Mietvertrages als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, bleibt er auch nach späterer Veräußerung des Grundstücks Vermieter.
Fundstelle:	Grundeigentum 2001, 925 – 926
Zitiert von:	Grundeigentum 2001, 899 (Entscheidungsbesprechung) Luckey, Chr., Grundeigentum 2001, 908 – 910 (Entscheidungsbesprechung)

V. Wettbewerbsrecht

· LG STENDAL, Kammer für Handelssachen, Urteil vom 3. März 1993 (31 O 11/93)

Normen:	§§ 1, 3 UWG; §§ 1, 12 RabattG; §§ 1, 2 ZugabeV
Titelzeile:	Wettbewerbsverstoß : Werbung mit der Aussage „ Die Nr. 1 im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt“; Werbung mit „Öko-Elektro-Großgeräten
Orientierung:	1. Die Werbung mit der Aussage „Die Nr.1 im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt“ ist irreführend, wenn der Werbende trotz entsprechender Aufforderung keinerlei objektivierbare und nachprüfbareren Angaben über den Wahrheitsgehalt dieser Aussage macht. 2. Die Werbung mit der Bezeichnung „Öko-Elektro-Großgeräte“ ist irreführend, wenn keine unmissverständlichen und detaillierte Aufklärung darüber erfolgt, inwiefern und inwieweit diese Geräte ökologisch besonderen Anforderungen genügen. 3. Die Aussage „2000 Öko-Elektro-Großgeräte“ ist irreführend, wenn nicht darauf hingewiesen wird, dass sich diese Zahl auf die Anlieferung von Elektro-Großgeräten in sämtlichen Zweigstellen und in dem Hauptgeschäft bezieht
Fundstelle:	WRP 1995, 74

· LG STENDAL, Kammer für Handelssachen, Urteil vom 30. Juni 1995 (31 O 109 / 95)

Normen:	§ 12 Abs.2 AVGGasV, § 26 Abs.2 S.1 WettbewG
---------	---

Titelzeile:	Installateurverzeichnis der Gasversorgungsunternehmen: Marktherrschaft; Anforderungen an den verantwortlichen Fachmann eines Installationsbetriebes
Orientierung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Führung des Installateurverzeichnisses gemäß § 12 Abs.2 AVGGas sind die Gasversorgungsunternehmen marktbeherrschend im Sinne von § 26 Abs.2 S.1 GWB 2. Für die Eintragung einer Personengesellschaft in das Installateurverzeichnis reicht es aus, wenn in der Person des oder eines Gesellschafters die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die für eine fachgerechte Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind 3. Der verantwortlich Eingesetzte muss jederzeit erreichbar und objektiv in der Lage sein, seine Anleitungs- und Kontrollfunktion auszuüben.
Fundstellen:	GWF/ Recht und Steuern 1995, 38 – 39

VI. Betreuungsrecht

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 29. April 1994 (22 T 63/94)

Normen:	§§ 1835 Abs.4 S.1, 1836 Abs.2 S.4, 1908 e Abs.1 S.1 BGB
Titelzeile:	Anspruch des Betreuungsvereins auf Vergütungsvorschuss durch die Staatskasse bei Mittellosigkeit des Mündels
Leitsatz:	Bei einem mittellosen Mündel steht einem Betreuungsverein ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses aus der Staatskasse zu, sofern ein Vereinsbetreuer bestellt ist.
Fundstelle:	FamRZ 1995, 115

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 31. Mai 1994 (22 T 152/94)

Normenkatalog:	Einigungsvertrag Anlage I Kap. III A III Nr. 13 Buchst. a, Nr. 25 Buchstabe a), Nr. 27, Einigungsvertrag Art 8; §§ 1836 Abs.2, 1908 e Abs. 1 S.1 BGB; § 2 Abs.2 S.1 ZSEG; Art 3 Abs.1 GG
Titelzeile:	Vergütung des Vereinsbetreuers im Beitrittsgebiet
Leitsatz:	Die Vergütung des Vereinsbetreuers ist nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages grundsätzlich um 20 % zu kürzen.
Fundstellen:	RA nB 1994, 208 FamRZ 1994, 1202

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 7. Juli 1994 (22 T 20/94)

Normen:	§ 2 ZSEG; §§ 1836 Abs.2 S.2, Abs.2 S.3 1 HS Abs.2 S.3 2.HS; 1908 e Abs.1 S.1 BGB
Titelzeile:	Vergütungsfestsetzung des nicht anwaltlichen Berufsbetreuers: Mindestbetrag und Erhöhung der Vergütung ; Auslegung der Tatbestandsmerkmale der „besonderen Fachkenntnisse“ und der „besonderen Schwierigkeit“; pauschale Vergütungserhöhung; Darlegungslast bei verlangter weiterer Erhöhung
Leitsätze:	1. § 1836 Abs.2 S.2 BGB in Verbindung mit § 2 ZSEG bestimmt den Mindestbetrag der Betreuervergütung. Hinsichtlich der Festsetzung dieser Mindestvergütung besteht kein Ermessen. Eine Regelvergütung ist im Gesetz nicht vorgesehen. 2.§ 1836 Abs.2 S.3 BGB stellt die Erhöhung der Vergütung in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts 2.1. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals, das die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert 2.2. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals, das die Führung der Vormundschaft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. 2.3. Die Erhöhung der Vergütung kann nach § 1836 Abs.2 S.3 1.HS für den Abrechnungszeitraum und für die Summe der Tätigkeiten des Betreuers berechnet und pauschal festgesetzt werden. 2.4. Die weitere Erhöhung der Vergütung gemäß § 1836 Abs.2 S.3 2.HS BGB ist nicht pauschal zulässig. Sie ist beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten, die nach Art, Umfang und Dauer substantiiert darzulegen sind. Sie erfasst vorwiegend Fälle der Krisenintervention des Betreuers.
Fundstelle:	FamRZ 1995, 113-115

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 4. November 1994 (22 T 227/94)

Normen:	§§ 1835 Abs.4, 1836 Abs.1, Abs.2, 1908 e BGB; EinigVertr Anlage I Kap. III A III Nr. 25 Buchstabe a)
Titelzeile:	Vergütung des Vereinsbetreuers: Ermessen des Vormundschaftsgerichts bei der Festsetzung
Leitsätze:	1. Die in § 1836 Abs.2 BGB geregelte Vergütung steht dem Vereinsbetreuer gemäß § 1836 Abs.2 S.1 BGB nur dann ausschließlich zu, wenn die Voraussetzungen des § 1836 Abs.1 S.2 und S. 3 nicht vorliegen. 2. Liegen die Voraussetzungen des § 1836 Abs.1 S.3 BGB vor, so eröffnet § 1836 Abs.1 S.2 BGB dem Vormundschaftsgericht das

Ermessen, zu Lasten des Vermögens des Betreuers nach Maßgabe des § 1836 Abs. 1 S. 3 BGB auch eine höhere als die in § 1836 Abs.2 S.2 und S. 3 BGB geregelte Vergütung zu bewilligen.
3. Diese angemessene Vergütung kann, muss aber nicht nach den Kriterien des § 1836 Abs.2 S.2 und S.3 BGB ermittelt werden und unterliegt jedenfalls nicht der grundsätzlich zwingend gebotenen Kürzung um 20 % nach dem Einigungsvertrag.

Fundstellen: RAnB 1995, 9- 10
NJ 1995, 208 – 209
FamRZ 1995, 507 – 508

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 17. November 1994 (22 T 68/94)

Normen: §§ 1835 Abs.4, 1836 Abs.2 S.4, 1908 e Abs.2 BGB; § 88 Abs.2 Nr.8 BSHG, § 115 ZPO
Titelzeile: Vergütung des Betreuers bei Mittellosigkeit des Betreuten: Schonvermögen des Betreuten; Leistung aus der Staatskasse
Leitsätze: 1. Das Tatbestandsmerkmal der Mittellosigkeit in § 1835 Abs.4 BGB ist dahingehend auszulegen, dass entsprechend § 115 ZPO, § 88 Abs.2 Nr.8 BSHG ein bestimmter Vermögensbestand des sozial Bedürftigen – das sogenannte Schonvermögen - zur Entgeltung der Betreuer Tätigkeit nicht heranzuziehen ist.
2. In Betracht des Schutzes, den der Gesetzgeber dem Schonvermögen unter dem Rechtsbegriff der Mittellosigkeit in § 1835 Abs.4 BGB gewährleistet, ist § 1835 Abs.4 BGB dahin auszulegen, dass die Leistung aus der Staatskasse immer dann und in dem Umfang eröffnet ist, wenn und soweit die Leistung aus dem Vermögen des Betreuten das geschonte Aktivvermögen mindert.

Fundstellen: RAnB 1995, 10
FamRZ 1995, 510

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 3. Mai 1995 (22 T 172/94)

Normen: §§ 1835, 1836, 1836 a, 1915 BGB; §§ 67, 70b FGG; §§ 112, 118 BRAGO
Titelzeile: Entschädigungsanspruch des zum Verfahrenspfleger bestellten Rechtsanwalts
Orientierung: Der Entschädigungsanspruch des zum Verfahrenspflegers bestellten Rechtsanwalts richtet sich – ebenso wie bei einem nichtanwaltlichen Verfahrenspfleger – allein nach §§ 1835, 1836,

1836 a, 1915 BGB. Eine unmittelbare oder sinngemäße Anwendung von §§ 112 oder 118 BRAGO ist nicht möglich.

Fundstelle: Rpfleger 1995, 504

VII. Allgemeines Zivilprozessrecht und Vollstreckungsrecht

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 24. November 1997 (22 AR 14/97)

Normen: § 42 Abs 2 ZPO; § 176 GVG
Titelzeile: Ablehnung eines Richters aufgrund von sitzungspolizeilichen Maßnahmen
Leitsatz
1. Aus der rechtlich einwandfreien Anordnung sitzungspolizeilicher Maßnahmen erwächst der ordnungswidrig handelnden Partei grundsätzlich kein Ablehnungsrecht. Die Anordnung sitzungspolizeilicher Maßnahmen entspricht der richtlichen Amtspflicht zu einer fairen Prozessführung gegenüber beiden Parteien.
2. Mit der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit geht das Grundgesetz davon aus, dass jeder Richter in seiner Amtstätigkeit zwischen sachbezogenen und sachfremden Erwägungen unterscheiden kann und unterscheidet und - denkbare - sachfremde Erwägungen diszipliniert aus seiner Entscheidungsfindung heraushält.
3. Eine Partei hat es nicht in der Hand, sich durch strafbewehrtes Verhalten, dem der Richter mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen begegnet und das er anschließend zum Gegenstand seines Strafantrags macht, ihres gesetzlichen Richters zu entledigen. Soweit sie aufgrund der richterlichen Beanstandung dieses Fehlverhalten mutmaßt, der Richter quittiere dieses Fehlverhalten mit der Beachtung sachfremder Erwägungen bei der Entscheidungsfindung und stehe ihr deshalb nicht mehr unvoreingenommen gegenüber, handelt sie grundsätzlich nicht mit der Sichtweise einer vernünftigen Partei, auf die es ankommt.

Fundstellen NJ 1998, 212 (Leitsatz)

· LG STENDAL, Zivilkammer 2, Beschluss vom 22. September 1999 (22 AR 23/99)

Normen: § 42 ZPO ; § 20 Abs.1 Nr.2 BRAO
Titelzeile: Richterablehnung wegen Angestelltentätigkeit eines Ehegatten in der Sozietät des Prozessvertreters einer Partei
Leitsätze: 1. Die Ehe des zur Entscheidung berufenen Richters mit einer an-

gestellten Rechtsanwältin der die Partei vertretenden Sozietät begründet für sich genommen keine Besorgnis der Befangenheit, wenn die angestellte Rechtsanwältin nicht Sachbearbeiterin der rechtshängigen Sache ist.

2. Zum Regelungsbereich des § 20 Abs.1 Nr.2 BRAO.

Fundstelle: AnwBl. 2000, 140 – 141

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 24. September 1999 (25 T 300/99)

Normen: §§ 807, 900 ZPO

Titelzeile: Eidesstattliche Versicherung : Ergänzungspflicht bei unwahren Angaben

Orientierung: Wenn ein Gläubiger Tatsachen vorträgt, die darauf schließen lassen, dass die von dem Schuldner im ersten Vermögensverzeichnis gemachten Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, muss der Schuldner eine ergänzende Offenbarungsversicherung leisten, wie dies auch bei Vorlage eines unvollständigen Vermögensverzeichnisses der Fall ist.

Fundstelle: JurBüro 2000, 45 – 46

Zitiert von: Buschmann, U., JurBüro 2000, 46

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 5. Mai 2000 (25 T 116/00)

Normen: ZPO § 829, ZPO § 835

Titelzeile: Forderungspfändung: Anforderungen an die Forderungsaufstellung im Vollstreckungsantrag

Leitsatz: Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist auch dann zutreffend gefasst, wenn er nur noch die zu vollstreckende Rest- oder Teilforderung bezeichnet. Eine Gesamtabrechnung der Gläubigerforderung einschließlich aller einmal entstandenen Nebenkosten und die Glaubhaftmachung der Vollstreckungskosten sowie die Darstellung aller Ratenzahlungen des Schuldners kann vom Gläubiger in der Regel nicht mehr verlangt werden.

Fundstelle: JurBüro 2000, 491 (red. Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Zivilkammer 5, Beschluss vom 30. März 2001 (25 T 65/01)

Normen: EinigVtr Anlage I Kap III A III Nr 26a S 1, EinigVtr Anlage I Kap III A III Nr 26a S 2, EinigVtr Anlage I Kap III A, ZPO § 91

	Abs 2 S 2
Titelzeile:	Rechtsanwaltsgebühr: Erstattungsfähige Kosten eines Anwalts aus den alten Bundesländern bei Tätigkeit vor Gerichten in den neuen Bundesländern)
Leitsatz:	Das Gebührengeschehen in den neuen Bundesländern ansässiger Rechtsanwälte wird im Rahmen einer fiktiven Vergleichsberechnung der außergerichtlichen Kosten bei Beauftragung eines ortsansässigen Anwaltes nicht von den Mehrkosten des ZPO § 91 Abs 2 S 2 erfasst. Ein Abschlag nach dem Einigungsvertrag ist deshalb aus erstattungsrechtlicher Sicht nicht vorzunehmen.
Zitierung:	Anschluss LG Potsdam, 8. Januar 1996, 4 O 1271/93, JurBüro 1996, 256.

VIII. Strafverfahrensrecht

· LG STENDAL, Große Strafkammer 1, Beschluss vom 12. April 1993 (501 Qs 49/94)

Normen:	Art. 13 GG, § 100 c StPO
Titelzeile:	Überwachung von Gesprächen des Beschuldigten in einem Pkw
Leitsätze:	1. Die Anordnung zum Abhören und Aufzeichnen des in einem Pkw nicht öffentlich gesprochenen Wortes verletzt nicht Art 13 GG, denn ein von dem Beschuldigten genutzter Pkw unterliegt nicht dem Schutzbereich des Art. 13 GG. 2. Auch eine extensive Auslegung des Begriffs der „Wohnung“ führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Ein Pkw dient einem Beschuldigten lediglich als ein Verkehrsmittel. Die erforderliche Qualifikation als Stätte des Aufenthalts und Wirkens von Menschen kommt dem Fahrzeug nicht zu.
Fundstelle:	NStZ 1994, 556
Zitiert von:	BGH, 11. April 1997, 1 BGs 88 / 97, Bestätigung Mahnkopf, NStZ 1994, 556 – 557 (Anmerkung)

· LG STENDAL, Große Strafkammer 1, Beschluss vom 3. Januar 1995 (501 Qs 99/94)

Normen:	§§ 464, 464 a Abs.1 467 Abs.1 StPO
Titelzeile:	Auslegung des Ausspruchs „auf Kosten der Landeskasse“ bei Freispruch
Orientierung:	Der Ausspruch „auf Kosten der Landeskasse“ bedeutet, dass diese – soweit gesetzlich zulässig – die im Verlauf eines Gerichtsverfahrens

rens anfallenden Aufwendungen zu tragen hat. Diese Formulierung bestimmt somit, dass die Landeskasse den Angeklagten umfassend finanziell zu entlasten, also auch dessen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Fundstelle: ZfSch 1995, 149 – 150

- LG STENDAL, Große Strafkammer 5, Beschluss vom 12. Januar 1999 (505 KLs 628 Js 28771/98 - 4/98)

Normen: § 112 Abs 2 Nr 3 StPO
Titelzeile: Untersuchungshaft: Nachträglicher Wegfall der Verdunkelungsgefahr

Orientierung: Besteht der dringende Verdacht, der Beschuldigte werde Verdunkelungshandlungen vornehmen, so kann auch dann, wenn der Beschuldigte bereits einmal unlauter auf eine Beweisperson eingewirkt hat, dieser Verdacht entfallen, wenn der Beschuldigte freiwillig erklärt, er werde den Kontakt zu den maßgeblichen Belastungszeugen meiden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht (mehr) gegeben.

Fundstellen: StV 1999, 216 (red. Leitsatz)

- LG STENDAL, Große Strafkammer 1, Beschluss vom 24. August 2000 (501 Qs 178/99)

Normen: DNA-IfG § 2 Abs 1, StPO § 81g Abs 1, StPO § 81g Abs 2, StGB § 56

Titelzeile: Anordnung der DNA-Identitätsfeststellung: Körperzellenentnahme nach einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe wegen eines Sexualdelikts

Leitsätze:
1. Für eine Negativprognose im Rahmen des DNA-IdentitätsfeststellungsG § 2 Abs 1 (juris: DNA-IfG) iV mit StPO § 81g Abs 2 ist es erforderlich aber auch ausreichend, dass eine hinreichend konkrete hohe - nicht notwendigerweise überwiegende - Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass gegen den Betroffenen künftig erneut Strafverfahren wegen StPO § 81g Abs 1 genannter Straftaten zu führen sind.
2. Ist der Betroffene wegen der Anlasstat oder einer nachfolgend abgeurteilten Straftat zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden, schließt dies mithin eine negative Prognose nicht von vornherein aus. Die Strafaussetzung zur Bewährung begründet grundsätzlich

aber eine widerlegbare Vermutung dafür, dass es an der erforderlichen Wahrscheinlichkeit für eine erneute Straffälligkeit des Betroffenen fehlt. Im Regelfall kommt deshalb eine Anordnung gem DNA-Identitätsfeststellungsg § 2 Abs 1 iV mit StPO § 81g Abs 1 nicht in Betracht.

3. Eine Ausnahme von dieser Vermutung - und damit ein abweichendes Regel-Ausnahme-Verhältnis - ist anzunehmen, wenn die Anlasstat eine nicht nur einmalige und im unteren Bereich liegende Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist.

Fundstelle: NStZ-RR 2001, 176-179 (Leitsatz und Gründe)

· LG STENDAL, Große Strafkammer 1, Beschluss vom 14. Dezember 2000 (501 Qs 132/00)

Normen: StPO § 311 Abs 2 S 1, StPO § 464b S 3, ZPO § 104 Abs 3 S 1, ZPO § 577 Abs 2, RPflG § 11 Abs 1 Fassung: 1998-08-06

Titelzeile: Frist für die sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers im Strafverfahren; rechtliches Gehör des Antragsgegners

Leitsätze: 1. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers im Kostenfestsetzungsverfahren nach StPO § 464b S 3, ZPO § 104 Abs 3 S 1 beträgt auch nach Änderung des RPflG § 11 gemäß ZPO § 577 Abs 2 zwei Wochen.
2. Nach Änderung des RPflG muss dem Antragsgegner vor der Festsetzung der Kosten ausnahmslos rechtliches Gehör gewährt werden.

Fundstelle: Rpfleger 2001, 171-172 (Leitsatz und Gründe)
NStZ 2001, 277 (Leitsatz)